

BGer 5A_370/2018 vom 27. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_370_2018

FR: TF 5A_370/2018 du 27 mars 2019

IT: TF 5A_370/2018 del 27 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Arresteinspracheentscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 75 BGG), sofern der Streitwert von Fr. 30'000.-- erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist umstritten und vom Bundesgericht nicht abschliessend geklärt, ob sich in Arrestsachen der Streitwert anhand der Höhe der zu sichernden Forderung bemisst oder auf den Wert des Arrestgegenstands abzustellen ist (BGE 139 III 195 E. 4.3 S. 199 ff. mit Hinweisen; Urteil 5A_28/2013 vom 15. April 2013 E. 2.4). Das Obergericht hat den Streitwert in der Rechtsmittelbelehrung mit über Fr. 30'000.-- angegeben, was vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Ausführungen zur Zulässigkeit der Beschwerde bestätigt wird. Im Zusammenhang mit der Frage, ob überhaupt ein tauglicher Arrestgegenstand vorliegt, geht der Beschwerdeführer jedoch - wie bereits vor Obergericht - davon aus, die verarrestierten Liquidationsanteile seien wertlos. Dies betrifft die Frage der Begründetheit der Beschwerde und ist an jener Stelle zu prüfen (vgl. unten E. 2.2).

Im Rahmen der Eintretenserwägungen auf die Frage nach dem Streitwert näher einzugehen, erübrigt sich jedoch auch deshalb, weil sich die Kognition des Bundesgerichts bei den beiden in Betracht fallenden Beschwerdearten (Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in einem Fall wie dem vorliegenden ohnehin nicht unterscheidet (Urteil 5A_789/2010 vom 29. Juni 2011 E. 1.2). Arresteinspracheentscheide sind Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG , womit so oder anders vor Bundesgericht nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234).

Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht stellt zum grössten Teil (Ziff. 13 bis 116 der Beschwerde) eine wörtliche Wiederholung der Beschwerde an das Obergericht dar. Der Beschwerdeführer gibt selber zu, dass er bloss die vor Obergericht gerügten Punkte nochmals aufführt (Ziff. 12 der Beschwerde). Abweichungen zur Beschwerde an das Obergericht liegen nur in der geänderten Nummerierung und darin, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde an das Bundesgericht Überschriften weggelassen hat.

Auf diese Weise setzt sich der Beschwerdeführer gerade nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts auseinander. Eine solche

Beschwerdebegründung genügt bereits den Mindestanforderungen an eine Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Erst recht sind die strengeren Begründungs- bzw. Rügeanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht erfüllt (BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246 f.). Auf die entsprechenden Teile der Beschwerde ist nicht einzutreten. Aus diesem Grund ist insbesondere nicht einzugehen auf die bloss wiederholte Behauptung, den einfachen Gesellschaften (an denen der Beschwerdeführer beteiligt ist und dessen Liquidationsanteile an diesen Gesellschaften verarrestiert worden sind) stünde nur das nackte Eigentum an den Liegenschaften zu, da die Nutzungsrechte bei den Eltern des Beschwerdeführers lägen. Ebenso wenig ist auf Einwände einzugehen, mit denen sich der Beschwerdeführer gegen das Schiedsurteil bzw. den Ablauf des Schiedsverfahrens wendet oder mit denen er bestreitet, dass die B. _____ S.A. (Beschwerdegegnerin) Inhaberin der Arrestforderungen ist.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht vor, Dokumente zu Unrecht nicht berücksichtigt zu haben. Aus ihnen ergebe sich die Unpfändbarkeit der Liegenschaften (gemeint wohl: der Liquidationsanteile), da ein ungenügender Verwertungserlös resultieren würde.

Das Obergericht hat Dokumente, die der Beschwerdeführer mit seiner kantonalen Beschwerde vom 15. Dezember 2017 einreichte, als unechte Noven und damit als unbeachtlich qualifiziert (act. 22/2 und act. 22/4 bis 16). Erst nach dem bezirksgerichtlichen Arresteinspracheentscheid sei einzig das Schreiben der J. _____ Treuhand entstanden (act. 22/3). Gestützt darauf behaupte der Beschwerdeführer, die verarrestierten Liquidationsanteile seien infolge seiner Schulden bzw. Erbvorbezüge (sechs Darlehen in der Höhe von insgesamt Fr. 1'520'000.--) bei seiner Mutter wertlos und damit unpfändbar. Diese Behauptung sei im Beschwerdeverfahren verspätet, denn die Darlehen seien nach Angaben des Beschwerdeführers in den vergangenen Jahren aufgenommen worden. Es gehe nicht um Sachverhalte, die erst nach Eröffnung des erstinstanzlichen Arresteinspracheentscheids entstanden seien. Selbst wenn die unzulässigen Urkunden berücksichtigt würden, änderte dies jedoch nichts am vorliegenden Entscheid.

Die Haltung des Beschwerdeführers zu den Noven ist unklar. Einerseits spricht er vor Bundesgericht davon, er habe echte Noven vorgebracht. Er begründet dies jedoch nicht und er setzt sich nicht mit den gegenteiligen Erwägungen des Obergerichts auseinander. Andererseits scheint er nicht zu bestreiten, dass er vor Obergericht unechte Noven vorgebracht hat, sondern lediglich vorbringen zu wollen, unechte Noven seien zulässig. Insbesondere führt er aus, das Bundesgericht habe sich bisher nicht abschliessend dazu geäußert, ob Art. 278 Abs. 3 SchKG nur echte Noven umfasse. Dass das Bundesgericht diese Frage bis jetzt offengelassen hat, trifft zwar zu (BGE 140 III 466 E. 4.2.3 und 4.2.4 S. 471 f.). Der Beschwerdeführer begründet jedoch mit keinem Wort, weshalb die Auffassung des Obergerichts, unechte Noven nicht zuzulassen, gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll. Er erläutert auch nicht in einer den Rügeanforderungen genügenden Weise, welchen Einfluss die act. 22/2 und 4, auf die er einzig noch ausdrücklich Bezug nimmt, auf die Beurteilung der Werthaltigkeit der arrestierten Liquidationsanteile haben sollen. Er legt mit anderen Worten nicht genügend dar, inwiefern seine persönlichen Schulden gegenüber seiner Mutter seine Stellung als Beteiligter an einfachen Gesellschaften und Gesamteigentümer an zwei Liegenschaften tangieren sollen.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer kritisiert schliesslich, das Bezirksgericht habe die Parteientschädigung anhand der Höhe der Arrestforderungen bemessen. Es hätte jedoch auf den Wert der Arrestgegenstände abgestellt werden müssen.

Diese Einwände wären vor Obergericht vorzubringen gewesen. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dies getan zu haben, und dem angefochtenen Urteil lässt sich zu diesem Thema denn auch nichts entnehmen. Der Beschwerdeführer befasst sich im Übrigen nicht mit dem kantonalen Tarifrecht und er legt nicht dar, auf welche Höhe seiner Ansicht nach die Parteientschädigung hätte festgesetzt werden müssen.

E. 2.4

Die Beschwerde genügt damit den Rügeanforderungen insgesamt nicht. Auf sie ist nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist folglich abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.